

Dies bedeutet zugleich, dass die minderjährigen unterhaltsberechtigten Kinder aus der früheren Ehe unter den genannten Voraussetzungen nicht besser gestellt werden dürfen als bei einer Fortführung der Erwerbstätigkeit des Unterhaltspflichtigen (vgl. hierzu insbesondere *Senatsurt. v. 18.10.2000, a.a.O., 1067*).

Die Hausmann-Rechtsprechung beruht im Wesentlichen auf der Gleichrangigkeit der Kindesunterhaltsansprüche und dem Grundgedanken des § 1603 Abs. 1, § 1609 BGB. Aus diesen beiden Gesichtspunkten folgt, dass bei einem Rollenwechsel zum Hausmann die Obliegenheit zum Nebenerwerb nur so weit reichen kann, dass die unterhaltsberechtigten Kinder aus der früheren Ehe nicht schlechter stehen als wenn der Unterhaltspflichtige sich in seiner neuen Ehe nicht auf die Rolle des Hausmanns zurückgezogen hätte, sondern erwerbstätig geblieben wäre. Eine solche Begrenzung der Obliegenheit zum Nebenerwerb kann aber dann nicht angenommen werden, wenn es, wie hier, nicht zu einem Rollentausch gekommen ist, der Unterhaltspflichtige vielmehr in der alten wie in der neuen Familie in erster Linie die Haushaltsführung und die Kindesbetreuung übernommen hat. Denn § 1603 Abs. 1 BGB bestimmt die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf Grund von hypothetischen Situationen, die in der Realität noch nie vorgelegen haben und zu deren Herbeiführung den Unterhaltsverpflichteten auch keine Obliegenheit trifft. Da auf die realen Verhältnisse abzustellen ist, ist die Tatsache der Wiederverheiratung des unterhaltspflichtigen Elternteils unterhaltsrechtlich zu beachten. Ebenso wie die Wiederheirat dazu führen kann, dass sich das ersteheliche Kind eine Schmälerung seines Unterhaltsanspruchs als Folge des Hinzutritts weiterer minderjähriger Kinder aus der neuen Ehe des Unterhaltspflichtigen entgegenhalten lassen muss, kann sich die Wiederverheiratung auch, wie im vorliegenden Fall, zum Vorteil des erstehelichen Kindes auswirken. Da § 1603 BGB darauf abstellt, ob und inwieweit der Unterhaltsverpflichtete imstande ist, den begehrten Unterhalt ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts zu gewähren, ist hier die Sicherstellung des eigenen Unterhalts der Bekl in der neuen Ehe als Folge ihrer Wiederheirat unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen. Es besteht daher kein Anlass und auch kein rechtfertigender Grund, eine volle Erwerbstätigkeit der Bekl zu unterstellen (vgl. *Senatsurt. v. 18.10.2000, a.a.O., 1066, 1067*).

Da die Bekl nach den Feststellungen des OLG in der Lage ist, den geforderten Unterhalt ohne Gefährdung ihres angemessenen Selbstbehalts zu erbringen, braucht nicht geprüft zu werden, ob eine gesteigerte Unterhaltungspflicht der Bekl nach § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB besteht. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob eine solche gesteigerte Unterhaltungspflicht nach § 1603 Abs. 2 S. 3 BGB entfallen würde, weil der das Kind betreuende Vater als anderer unterhaltspflichtiger Verwandter im Sinne dieser Vorschrift in Betracht käme.

Zwar kann der das Kind betreuende Elternteil in besonderen Ausnahmefällen selbst dann, wenn bei Inanspruchnahme des anderen Elternteils dessen angemessener Selbstbehalt nicht gefährdet würde, dazu verpflichtet sein, zusätzlich zu seiner Betreuungsleistung zum Barunterhalt des Kindes beizutragen, wenn nämlich anderenfalls ein erhebliches finanzielles Ungleichgewicht zwischen den Eltern aufträte (vgl. *Senatsurt. v. 20.3.2002, a.a.O., S. 742 m.w.N.*). Diese Voraussetzungen sind hier indes weder vom OLG festgestellt noch von der insoweit darlegungs- und beweispflichtigen Bekl dargetan worden. Auch sonst sind keine hinreichenden Anhaltspunkte hierfür ersichtlich.

Anm. der Red.: Zu der Entscheidung s. auch die Anmerkungen von *Luthin*, FamRZ 2004, 365, und *Schürmann*, juris PraxisReport Familienrecht 2/2004: 3.

Zur Unterhaltungspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern

§§ 1601, 1603 Abs. 1, 1360, 1360a BGB

BGH, Urt. v. 15.10.2003 – XII ZR 122/00 – (OLG Stuttgart)

- 1. Zur Leistungsfähigkeit einer auf Zahlung von Elternunterhalt in Anspruch genommenen Ehefrau mit Einkünften unter dem Mindestselbstbehalt, wenn sie sich infolge eines erheblich höheren Einkommens ihres Ehemannes nur mit einem geringeren Anteil am Barbedarf der Familie beteiligen muss und ihr angemessener Unterhalt durch den Familienunterhalt gedeckt ist.**
- 2. Zur Verpflichtung eines – im Übrigen einkommenslosen – Ehegatten, das ihm zustehende Taschengeld für den Elternunterhalt einzusetzen.**

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2004, 366, NJW 2004, 674 und FPR 2004, 153. S. dazu auch die Besprechung von *Born*, FamRB 2004, 73, und die Anmerkungen von *Strohal*, FamRZ 2004, 441, und *Thormeyer*, juris PraxisReport Familienrecht 2/2004: 4.

BGH, Urt. v. 17.12.2003 – XII ZR 224/00 – (OLG Frankfurt/Main)

- 1. Wird ein mitverdienender Ehegatte von seinem Elternteil auf Unterhalt in Anspruch genommen, hängt seine Leistungsfähigkeit auch davon ab, ob sein angemessener Unterhalt bereits ganz oder teilweise durch den Familienunterhalt gedeckt ist.**
- 2. Auch bei durchschnittlichen Einkünften beider Ehegatten kann dabei nicht ohne weiteres vom Verbrauch des gesamten Familieneinkommens ausgegangen werden, sondern es müssen zur Bemessung des Familienunterhalts auch die Konsum- und Spargewohnheiten der Familie berücksichtigt werden.**
- 3. Zur Darlegungs- und Beweislast des seinem Elternteil unterhaltspflichtigen Ehegatten in einem solchen Fall (im Anschluss an *Senatsurt. v. 15.10.2003 – XII ZR 122/00 – zur Veröffentlichung bestimmt*).**

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2004, 370, NJW 2004, 677 und FPR 2004, 157. Eine Anmerkung von *Schürmann* findet sich in juris PraxisReport Familienrecht 1/2004: 2, eine Anmerkung von *Strohal* in FamRZ 2004, 441.

§§ 1601, 1603 Abs. 1 BGB

BGH, Urt. v. 14.1.2004 – XII ZR 69/01 – (OLG Hamm)

- 1. Hat ein seinem Elternteil Unterhaltspflichtiger im Verhältnis zu seinem Ehegatten die ungünstigere Steuerklasse (hier: V) gewählt, ist diese Verschiebung der Steuerbelastung durch einen tatrichterlich zu schätzenden Abschlag zu korrigieren (im Anschluss an *Senatsurt. v. 25.6.1980 – IVb ZR 530/80 –*, FamRZ 1980, 984, 985).**
- 2. Leistungsfähigkeit eines auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen verheirateten Unterhaltspflichti-**